

# RS Vwgh 1986/9/17 86/01/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1986

## Index

44 Zivildienst

## Norm

ZDG 1974 §22 Abs3 idF 1980/496 1984/459;

ZDG 1974 §65 idF 1980/496 1984/459;

Zivildienstleistende - Art Umfang und Dauer des Grundlehrgang 1981 §10 Abs1;

Zivildienstleistende - Art Umfang und Dauer des Grundlehrgang 1981 §9 Abs2;

## Rechtssatz

Für die Bestrafung gemäß § 22 Abs 3 ZDG ist erforderlich, dass der Zivildienstleistende seiner Verpflichtung nicht nachkommt, sich vom Rechtsträger der Einrichtung oder von dessen Beauftragten - soweit dies für die Erbringung der ordnungsgemäßen Zivildienstleistung nötig ist - schulen zu lassen. Ob dies für ein fünftägiges vorsätzliches Fernbleiben von einem Grundlehrgang in einer Landesfeuerwehrschule zutrifft, bedarf es ausdrücklicher Feststellungen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010118.X01

## Im RIS seit

11.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)